

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 7 - 9

Obligationenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Art. 24 Ziffer 2 und Art. 26 Ziffer 1 und 2 der S.D. gebunden ist.

Daß nicht der Eintrag im Hypothekenbuch allein genügt, sondern mindestens vollstreckbarer Schuldtitel nothwendig ist, wird allgemein angenommen; allein selbst dieser reicht nicht hin und bedarf es auch hier zur Einleitung der Immobilienzwangsvollstreckung der Vorlage einer vollstreckbar erklärten Urkunde, ohne welche das Vollstreckungsgericht einem Beschlagnahmegeſuch nicht stattgeben darf. Hiefür sprechen folgende Gründe: Art. 169 gewährt dem Hypothekgläubiger das Recht zur sofortigen Zwangsvollstreckung; diese selbst richtet sich zwar nach dem Landesgesetz (§. 757 der R.C.P.O.), nämlich der bayer. S.D.; es sind aber für sie die allgemeinen Bestimmungen in §§. 664—707 der R.C.P.O. maßgebend, da solche für alle Vollstreckungen gelten und durch Landesrecht nicht außer Wirksamkeit gesetzt werden konnten und wollten.

cf. Seuffert, Com. z. R.C.P.O. §. 757;
Motive z. S.D. Vhdlg. d. A.R. pro 1878/79
Bd. V p. 73 und 75.

Eine Ausnahme besteht nur nach §. 706 der R.C.P.O., welche hier nicht einschlägt.
(Schluß folgt.)

Uebersicht

über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayrischen obersten Landesgerichtes vom 1. bis 15. Oktober 1881.

I. Zur Civilprozeßordnung.

Obligationenrecht. Wenn bei einer Zwangsversteigerung der betreibende Gläubiger dem Käufer gestattet, daß für letzteren eingetragene Hypothekkapital statt Baarzahl:

ung als Schuld zu übernehmen, so gilt dieß gleich einer wirklichen Zahlung an den Gläubiger und erlischt sonach dessen Forderung gegen den für das Hypothekkapital persönlich Haftenden. Ein Anwesen, auf welches für F. ein Annuitäten-Kapital von 4200 fl. hypothekarisch zur I. Stelle eingetragen war, hatte bei einer Zwangsversteigerung i. J. 1876 H. käuflich erworben, wobei dieser jenes Kapital zur Verzinsung und Heimzahlung übernommen hatte, und nachdem von H. das Anwesen wieder an G. veräußert worden und dann dasselbe durch Kaufvertrag an E. gelangt war, wurde es auf Klage des F. neuerdings dem Zwangsverkaufe unterstellt und dem S. um das Meistgebot von 7800 Mk. zugeschlagen, welcher den Strichschilling in Monatsfrist erlegen sollte, was aber nicht geschah, weil S. mit Zustimmung des F. und auf Abrechnung am Kaufschillinge das noch 6883 Mk. betragende Annuitätenkapital als nunmehriger Schuldner übernahm. Nun vertauschte S. das Anwesen an D., und weil dieser pro 1. Juli 1879 bis 1. Juli 1880 mit der Annuitätenzahlung im Rückstande geblieben, erhob F. gegen D. als persönlichem Schuldner Klage auf Zahlung des Kapitals, und in I. Instanz wurde auch der Klagebitte entsprechend erkannt. In II. Instanz erfolgte dagegen Abweisung der Klage und die deshalb eingelegte Revision wurde gleichfalls zurückgewiesen und zwar aus folgenden Gründen:

Im Allgemeinen ist es unzweifelhaft, daß ein Gläubiger wegen eines Forderungsanspruchs insoweit für befriedigt zu gelten hat, als der aus einem Vermögenstheile des Schuldners herrührende Gelderlös zum Zwecke der Schuldentilgung in das Vermögen des Gläubigers überging. Dieses ist aber nicht bloß dann der Fall, wenn dieser zu dem bezeichneten Zweck eine bestimmte Geldsumme that:

sächlich eingehändigt erhielt, sondern auch dann anzunehmen, wenn der Gläubiger über dieselbe als ein zu deren Empfangnahme Berechtigter anderweit Verfügung getroffen hat. Es muß daher eine Erfüllung der Schuldverbindlichkeit oder — Bayer. Cdr. Thl. IV c. 14 §. 1 — eine Zahlung schon darin gefunden werden, daß ein Gläubiger die ihm hinsichtlich des Gegenstandes derselben eingeräumte unbedingte Verfügungsgewalt ausübt und in Folge dessen das aus dem Vermögen des Schuldners aufgebracht und zu seiner Befriedigung geeignete Zahlungsmittel irgendwie für sich verbraucht. Bruchot, Lehre von der Zahlung der Geld-Schuld §. 7 S. 125.

Unverkennbar erscheint es sonach als Zahlung an den Gläubiger, wenn der neue Erwerber eines auf Andringen des Ersteren im Zwangs-Wege verkauften Vermögenstheiles des Schuldners von dem Gläubiger aus eigenem Recht ermächtigt wird, den behufs dessen Befriedigung zu erlegenden Kaufschilling an einen Dritten auszuhändigen oder seinen Betrag selbst als Darlehen zu behalten und für dieses den ursprünglich zur Empfangnahme des Kaufpreises Berechtigten als Gläubiger anzuerkennen.

Den dargestellten Rechtsgrundsätzen gemäß und in Anbetracht der geschichtlichen Vorgänge ist sohin F. von einem aus dem Besizthume des früheren Schuldners D. flüssig gemachten Vermögenswerth im Verhältnisse zu diesem Schuldner wegen der Kapitalforderung von 6883 Mk. vollständig befriedigt worden, somit ist die Schuldverbindlichkeit des D. durch Zahlung erloschen, und das Gleiche gilt in Ansehung des mit diesem im Korrealverhältnisse gestandenen S.

Diese Ansicht hat auch den Berufungsrichter geleitet. Es hat derselbe aber auch die Rechtsgrundsätze über Expromission zur Anwendung gebracht,